

**Prüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Informatik
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 09. Mai 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 255 / Nr. 41)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Studienverlauf, Lehr- und Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10 Praxissemester, Portfolio
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen sowie Studienleistungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Fachnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsaakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Für das 2. Studienfach sowie den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen und die jeweilige Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der erfolgreiche Abschluss

- a. eines Bachelor-Studiengangs Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien/Gesamtschulen oder Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen, oder
- b. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums im Bachelor-Studiengang Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien/Gesamtschulen oder Berufskolleg an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- c. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums in Informatik mit den Lehramtsoptionen Gymnasien/Gesamtschulen oder Berufskolleg an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt hat, das dem eines Abschlusses an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entspricht.

Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. Abs. 2 erworben wurde. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

Bei fehlender Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Prüfungsausschuss die Zulassung nach Abs. 2 mit der Auflage verbinden, Veranstaltungen im Umfang von bis zu 45 ECTS-Credits aus dem Bachelor-Studiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachzuholen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Abschlusszeugnis nach Abs. 2 vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen nachgewiesen wird, aufgrund der bereits bewerteten Prüfungsleistungen die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen und das Zeugnis nach Abs. 2 bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni nachgereicht wird.

**§ 2
Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führt aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben die Studierenden für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer, die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen erworben haben.

(4) Der Studiengang baut auf die wissenschaftlichen Grundlagen sowie fachliche und fachdidaktische Methodenkompetenz auf, die im entsprechenden Bachelor-Studiengang erworben wurde. Der Master-Studiengang erweitert die Fachkompetenz der Informatik um ein spezielles Profil, das der/die Studierende wählen kann. Darüber hinaus wird eine für die Schulpraxis taugliche fachdidaktische und methodische Kompetenz erworben, die Absolventen/innen befähigt, den Schulunterricht in Informatik wissenschaftsgeleitet zu gestalten.

(5) Absolventen/innen überblicken das für den gymnasialen Informatik-Unterricht relevante Feld der Informatik, können diesbezüglich ein Curriculum aufbauen, beherrschen die Techniken zur Vermittlung der Informatik-Inhalte im Schulunterricht einschließlich der dazu notwendigen Medien und Softwareumgebungen und verfügen über eine ausreichende eigene Unterrichtspraxis, die für die Aufnahme des Lehrer/innen-Berufs an Gymnasien und Gesamtschulen notwendig ist.

**§ 3
Master-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen im Unterrichtsfach Informatik, im 2. Studienfach sowie in den Bildungswissenschaften und in der Master-Arbeit verleiht die Fakultät, in der die Master-Arbeit geschrieben wurde den Grad „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, abgekürzt „M.Ed.“.

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

Das Studium im Master-Studiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen kann im Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lernseinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

**§ 6
Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigefügt, der im Einzelnen verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 7
Studienverlauf, Lehr- und Lernformen**

(1) Die Masterprüfung in Informatik erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik,
2. den Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik,
3. den Wahlpflichtbereich Informatik für das Profil gem. Modulhandbuch
4. ein fächerübergreifendes Praxissemester
5. ggf. eine Masterarbeit mit dem fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit

(2) Im Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik gem. Abs. 1 Nr. 1 muss der Prüfling 8 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind im Studienverlaufsplan und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(3) Im Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik gem. Abs. 1 Nr. 2 sind mindestens 6 Credits zu belegen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind im Studienverlaufsplan und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(4) Im Wahlpflichtbereich Informatik gem. Abs. 1 Nr. 3 ist ein Profil zu belegen. Ein Profil ist mit mindestens 12 Credits abgeschlossen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind im Studienverlaufsplan und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(5) 4 Credits des fächerübergreifenden Praxissemesters sind im Bereich der Informatik zu erbringen. 3 Credits des fächerübergreifenden Begleitmoduls zur Masterarbeit sind in der Informatik oder der Fachdidaktik der Informatik zu absolvieren.

(6) Im Masterstudiengang Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium,
- Praktikum,
- Projekt.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Kolloquien dienen dem interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden der Ökonomie vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingehübt werden.

Projekte bieten die Möglichkeit für Studierende, möglichst als Gruppe gemeinsam einen Aufgabenbereich zu bearbeiten, wobei die seminaristischen Anteile sowie die Einarbeitung in Methoden und Techniken im Vordergrund stehen. Die Ergebnisse werden abschließend in individuell zurechenbaren schriftlichen Ausarbeitungen dokumentiert und in einem Vortrag in deutscher oder englischer Sprache präsentiert.

§ 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolglose Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungsessen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 9

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.
- (3) Wird der Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Kombination mit einem allgemein bildenden Unterrichtsfach oder als Kombination von zwei beruflichen Fachrichtungen studiert, verteilen sich die Credits wie folgt:

a) Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im ersten Fach und 3 Cr Anteil am Begleitmodul	29 Credits
b) Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im zweiten Fach und 3 Cr Anteil am Begleitmodul	29 Credits
c) Bildungswissenschaften und 3 Cr Anteil Begleitmodul	17 Credits
d) Praxissemester, davon <ul style="list-style-type: none"> • 13 Cr Schulaufenthalt • 4 Cr Begleitung durch Fach 1 • 4 Cr Begleitung durch Fach 2 • 4 Cr Begleitung durch Biwi 	25 Credits
e) Masterarbeit	20 Credits
f) Begleitmodul zur Master-Arbeit (integriert in a), b), c) enthalten)	

- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul, vorab auch für die entsprechenden Teilprüfungen, werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 10

Praxissemester, Portfolio

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen die Studierenden gemäß § 9 LZV ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen: Sie

- identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,
- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Das Praxissemester orientiert sich zeitlich am Schulhalbjahr. Es dauert jeweils vom 15.02.-15.07. oder vom 15.09.-15.02. eines Jahres. Es soll im zweiten, spätestens im dritten Fachsemester abgeschlossen werden.

(4) Die Studierenden müssen an einem Gymnasium oder in vergleichbaren Stufen an einer Gesamtschule in den gewählten Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens ein erziehungswissenschaftliches und in jedem Fach ein fachdidaktisches Studien-, Unterrichts- bzw. Forschungsprojekt durchzuführen.

(5) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus drei gleichgewichtigen Teilprüfungen: Je eine Teilprüfung in den beiden Unterrichtsfächern und im Bereich Bildungswissenschaften.

(6) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Abs. 5, wobei nur der universitäre Teil benotet wird
- am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt)
- Führung des Portfolios „Praxiselemente“ gemäß Abs. 8
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthalts in der Schule.

(7) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regelt die Praktikumsordnung.

(8) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Eignungspraktikums gemäß § 9 LZV. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Bei fakultätsübergreifenden Studienfächern stimmen sich die beteiligten Fakultäten über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist.

Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die formelle Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsweisen unterstützt. Zur Organisation und Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens koordinieren sich die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studienfächer einschließlich dem für den Bereich Bildungswissenschaften untereinander.

§ 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Gelungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Master-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

**§ 14
Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über fachliche Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

§ 15

**Struktur der Prüfung einschließlich der
Form der Modulprüfungen sowie Studienleistungen**

(1) Die Master-Prüfung besteht im Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aus Modulprüfungen in den beiden Studienfächern und in Bildungswissenschaft und der das Studium abschließenden Master-Arbeit.

(2) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss jeder Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

- 1. als mündliche Prüfung oder
- 2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- 3. als Vortrag, Referat oder Präsentation
- 4. als Portfolioprüfung
- 5. als Kombination der Prüfungsformen 1. - 4. erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für das Modul über die für sie gelende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(9) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehnen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abweichen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 4 sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 - 5 entsprechend. Die näheren Be-

stimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die Arbeit wird durch ein begleitendes Modul ergänzt. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Master-Arbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Master-Arbeit anfertigt.

(2) Die Masterarbeit wird durch das Modul "Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln" im Umfang von 9 Credits begleitet. Jedes Unterrichtsfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften führt eine Begleitveranstaltung im Umfang von 3 Credits durch.

Die Studierenden erzielen die folgenden Lernergebnisse: Sie

- kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,
- haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen,
- können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden.

(3) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus müssen weitere 35 Credits erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten aus der Fakultät des gewählten Studienfachs (einschließlich der Bildungswissenschaften) gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Master-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit im Unterrichtsfach Informatik ist aus den Bereichen Informatik zu wählen.

(8) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(10) Die Master-Arbeit soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schrift-

lich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbeihilfsbelehrung.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Credits. Für das Begleitmodul zum Praxissemester, zur Masterarbeit sowie für Testate werden keine Maluspunkte angelassen. Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelassen, wenn kein Rücktritt erfolgt ist.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen in der Regel mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom

Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegen den Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie oder er ihre Ehepartnerin oder ihre Ehepartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine pflegebedürftige Verwandte oder pflegebedürftigen Verwandten in gerader Linie oder eine Verschwägerete oder einen Verschwägeren ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der Studierenden oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie ggf. die Master-Arbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind. Insoweit wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen.

(2) Die Master-Prüfung für den Master-Studiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktegrenze von 40 überschritten ist, oder
- die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25 Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Bildung der Noten erfolgt mathematisch gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.
- 2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- a) "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- b) "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- c) "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- d) "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringem Multiple-Choice Anteil können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

§ 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

§ 27 Fachnoten

Die Note für

- das erste Unterrichtsfach
- das zweite Unterrichtsfach
- Bildungswissenschaften
- das Praxissemester
- die Masterarbeit

ist das gewichtete arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Praxissemester
- der Note für die Master-Arbeit

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen; wenn die dritte Dezimalstelle kleiner gleich 5 ist, wird abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädictat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 29
Zusatzprüfungen**

- (1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten, der Fachnote und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 30
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Fachnoten in den Studienfächern, dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit einschließlich des Masterbegleitmoduls,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgetragen. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,

- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang, den Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften) einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

**§ 31
Master-Urkunde**

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Master-Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Informatik mit der Lehramtsoption an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 21.12.2010 und vom 08.05.2012.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendl

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang für das Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an GymGe

Empfohlenes Fachsemester	Pflicht-/Wahl-pflichtbereich	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1	Wahlpflichtbereich Informatik	Wahlpflichtbereich für das gewählte Profil	6	1 Modul im Umfang von 6 Credits oder mehrere Module im Umfang von insgesamt 6 Credits aus dem Wahlpflichtbereich für das gewählte Profil				§ 15 Abs. 6	1
	Pflichtbereich Fachdidaktik Informatik	Didaktik der Informatik	8	Didaktik der Informatik Interdisziplinärer Schulunterricht Seminar zur Didaktik der Informatik	3 3 2	VO SEM SEM	2 2 1	§ 15 Abs. 6	1
2	Praxissemester	Begleitung des Praxissemesters	4	Siehe MHB	4	SEM	3	§ 15 Abs. 6	Anteil
	Wahlpflichtbereich Informatik	Wahlpflichtbereich für das gewählte Profil	6	1 Modul im Umfang von 6 Credits oder mehrere Module im Umfang von insgesamt 6 Credits aus dem Wahlpflichtbereich für das gewählte Profil				§ 15 Abs. 6	1
3	Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik	siehe Modulhandbuch, beispielsweise „Tools und ihre didaktische Analyse“ oder „CAL 1“ und „CAL 2“ oder „Gestaltung interaktiver Lehr-/Lernsysteme“	6			Siehe MHB		§ 15 Abs. 6	1
	Master-Arbeit	Begleit-Modul: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive der Informatik und der Didaktik der Informatik	3 von 9	1	3	Versch.	2	§ 15 Abs. 6	keine
4	Master-Arbeit	Master-Arbeit	20	1	20	Versch.		Master-Arbeit	1
		Summe Credits	29	Studienfach Informatik					

Anlage 2: Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module

Pflichtbereich Fachdidaktik der Informatik	
Didaktik der Informatik	Vertiefung und Reflektion der kognitiven Lernziele "Analyse", "Synthese" und "Beurteilung"
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik der Informatik	
Electronic Learning	Planung und Analyse von Lernprozessen
Gestaltung interaktiver Lehr-/Lernsysteme	Fähigkeit interaktiver Lehr-/Lernsysteme verstehen und gestalten
Tools und ihre didaktische Analyse	Potenzial von Tools im Unterricht kennen lernen, Befähigung zur didaktischen Analyse des Unterrichts mit Tools
Wahlpflichtbereich Informatik für das Profil "Softwareorientierte Informatik"	
Module aus dem Profil „Softwareorientierte Informatik“	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich „Softwareorientierte Informatik“
Wahlpflichtbereich Informatik für das Profil "Systemorientierte Informatik"	
Module aus dem Profil „Systemorientierte Informatik“	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich „Systemorientierte Informatik“
Praxissemester	
Praxissemester	Praxis des gymnasialen Unterrichts, Planung und Bewertung des Unterrichts
Master-Arbeit einschließlich Begleitmodul	
Master-Arbeit	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas der Informatik oder der Didaktik der Informatik
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	Informatik-Projekt in thematischer Verbindung mit der Masterarbeit